

Schweizerischer Verband  
der Ernährungsberater/innen  
Association suisse  
des diététiciens-ne-s  
Associazione Svizzera  
delle-dei Dietiste-i

# BERUFS- ORDNUNG



SVDE ASDD



# **Berufsordnung SVDE**

Die Berufsordnung des SVDE besteht aus den 3 Teilen (Einleitende Bestimmungen; Allgemeine Regeln der Berufsausübung und Schlussbestimmungen) und gibt verbindliche Handlungsanweisung für das berufliche Handeln von SVDE-Mitgliedern.

## **I. Einleitende Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Vorliegende Berufsordnung ist für jedes im Beruf tätige Mitglied des SVDE verbindlich und für nichtberufstätige Mitglieder soweit ihr Verhalten negative Auswirkungen auf das Ansehen des Berufsstandes der Ernährungsberater/innen oder des Verbandes SVDE haben kann.

### **Art. 2 Verhältnis zur Gesetzgebung**

Die zwingenden Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kantonen gehen dieser Berufsordnung vor.

## **II. Allgemeine Regeln der Berufsausübung**

### **2.1 Sorgfaltspflichten, Kompetenzen, Umgang mit ethischen Konflikten**

#### **Art. 3 Sorgfaltspflichten**

Die Mitglieder üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und beugen vorhersehbaren und vermeidbaren Schäden vor. Sie achten darauf, Missbräuche ihrer Leistungen zu verhindern und treffen bei bestehender oder drohender Beeinträchtigung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit die nötigen Vorkehrungen.

#### **Art. 4 Kompetenzen**

Mitglieder erbringen in eigener fachlicher Verantwortung nur solche Leistungen, für die sie aufgrund ihrer Aus-, Weiter- oder Fortbildung oder ihrer Erfahrung über die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und - soweit vorausgesetzt - behördlichen Zulassungen verfügen.

Fehlen Mitgliedern die nötigen Kenntnisse oder Fähigkeiten, so lehnen sie einen Auftrag ab oder verweisen die Klientinnen oder Klienten an entsprechend qualifizierte Fachpersonen.

Mitglieder sind zur ständigen Fortbildung (gemäss Fortbildungsreglement) verpflichtet.

## **Art. 5 Umgang mit ethischen Konflikten**

Mitglieder bemühen sich, ethische Konfliktsituationen frühzeitig zu erkennen, und suchen unter sorgfältiger Abwägung der betroffenen Güter und Interessen geeignete Lösungen.

Bei Unsicherheiten hinsichtlich des berufsethisch gebotenen Handelns, oder falls dieses im Widerspruch zur Gesetzgebung oder anderen verbindlichen Regelungen steht, können Mitglieder sich von der Berufsordnungskommission (BOK) des SVDE beraten lassen.

Mitglieder sind berechtigt, berufsethisch heikles Verhalten anderer Mitglieder der Berufsordnungskommission (BOK) des SVDE zu melden. Unbegründete und nicht auf klare Verdachtsmomente beruhende Anschuldigungen sind zu unterlassen.

## **2.2 Beziehungsgestaltung**

### **Art. 6 Vertragsfreiheit**

Mitglieder sind frei, Aufträge von Klientinnen und Klienten anzunehmen oder abzulehnen. Vorbehalten bleiben ihre Verpflichtungen als Grundversorger, arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, behördlich oder gerichtlich veranlasste Massnahmen oder Notsituationen.

### **Art. 7 Diskriminierungsverbot**

Mitglieder dürfen bei ihrer Berufsausübung niemanden diskriminieren, namentlich nicht wegen des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der Ethnie, der Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform oder der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen. Sie unterlassen jegliches diskriminierende Verhalten und bemühen sich, diskriminierende Verhaltensweisen anderer in ihrem Einflussbereich zu verhindern.

## **Art. 8 Verbot missbräuchlicher Verhaltensweisen**

Mitglieder drängen ihre Leistungen nicht auf. Sie unterlassen unrealistische Versprechungen über Behandlungs-, Beratungs- oder sonstige Erfolge.

Mitglieder dürfen die sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Beziehungen nicht missbrauchen und unterlassen in diesen Beziehungen alle Arten von belästigendem, sexistischem oder ausbeuterischem Verhalten.

Mitglieder verzichten auch auf jede Form von ideologischer oder religiöser Beeinflussung und auf Empfehlungen/Werbung für wissenschaftlich nicht anerkannte Ernährungsmethoden.

## **Art. 9 Vermeidung von Interessenkonflikten**

Mitglieder sind bestrebt, mögliche Interessenkonflikte aktiv zu vermeiden. Insbesondere lehnen sie Mandate ab, wenn Interessenkonflikte bestehen oder drohen.

## **Art. 10 Verhalten gegenüber Klientinnen und Klienten**

Mitglieder verhalten sich gegenüber ihren Klientinnen und Klienten stets professionell und korrekt und unterlassen jedes täuschende oder irreführende Verhalten.

Mitglieder klären ihre Klientinnen und Klienten bzw. deren gesetzliche Vertretung in verständlicher und sachlicher Form hinreichend auf, insbesondere über Art und Umfang der beabsichtigten diagnostischen, therapeutischen oder anderen Verfahren oder Methoden. Die entsprechenden Aufklärungsgespräche sind mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen.

## **Art. 11 Verhalten gegenüber Berufskolleginnen und -kollegen**

Die Mitglieder verhalten sich gegenüber ihrem Berufsstand loyal und gegenüber ihren Berufskolleginnen und -kollegen kollegial.

Namentlich

a) begegnen sie Berufskolleginnen und -kollegen mit Respekt und äussern keine unsachliche Kritik an deren Berufsausübung;

b) legen sie kein unlauteres Wettbewerbsverhalten an den Tag, indem sie beispielsweise Klientinnen und Klienten, die mit einer Berufskollegin oder einem Berufskollegen in einem Auftragsverhältnis stehen, abwerben.

Mitglieder dürfen eine Berufskollegin oder einen Berufskollegen vertraulich darauf hinweisen, wenn sie bei ihr oder ihm berufsethisch heikles Verhalten erkennen.

Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern wegen unkollegialen Verhaltens vor der Einleitung eines zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens an die BOK des SVDE zu gelangen.

#### **Art. 12 Verhalten gegenüber Mitarbeitenden und Auszubildenden**

Mitglieder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, Mitarbeitenden und Auszubildenden angemessene Arbeitsbedingungen, rechtskonforme schriftliche Arbeitsverträge und reglements- resp. vertragskonforme Schulung anzubieten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts und des Schweizerischen Arbeitsrechts (Arbeitsgesetz und einschlägige Spezialgesetze).

#### **Art. 13 Verhalten gegenüber Angehörigen anderer Berufe**

Mitglieder verhalten sich gegenüber Mitgliedern anderer Berufsgruppen offen und kooperativ.

### **2.3 Datenschutz und Schweigepflicht**

#### **Art. 14 Datenschutzkonformität und Datensicherheit**

Die Bearbeitung, namentlich die Erhebung, Aufzeichnung, Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere von besonders schützenswerten Personendaten über die Gesundheit oder das Ernährungsverhalten eines Klienten/ einer Klientin, muss in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kantonen erfolgen.

Mitglieder müssen Personendaten, insbesondere auf Datenträgern, vor dem Zugriff und der Kenntnisnahme durch Unberechtigte sichern.

## **Art. 15 Schweigepflicht**

Mitglieder sind zur Geheimhaltung über alles verpflichtet, was ihnen im Rahmen ihrer beratenden oder therapeutischen Tätigkeit anvertraut worden ist oder was sie in diesem Zusammenhang wahrgenommen bzw. erfahren haben. Die Schweigepflicht der Mitglieder besteht auch gegenüber Angehörigen der Klientinnen und Klienten, gegenüber Berufskolleginnen und -kollegen sowie gegenüber Vorgesetzten. Mitglieder weisen ihre Mitarbeitenden und Hilfspersonen auf deren Schweigepflicht hin und belehren sie entsprechend. Diese Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

Die Schweigepflicht dauert über das Auftragsende hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Dies gilt auch im Fall des Todes der Klientin oder des Klienten.

## **Art. 16 Ausnahmen von der Schweigepflicht**

Mitglieder sind gegenüber Berufskolleginnen und -kollegen oder anderen Fachpersonen, die gleichzeitig mit denselben Klientinnen oder Klienten arbeiten, von der Schweigepflicht befreit, ausser letztere bestimmen etwas anderes.

Mitglieder sind von der Schweigepflicht gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Hilfspersonen, die in fachlicher oder administrativer Hinsicht in ihre beratende oder therapeutische Tätigkeit einbezogen sind, befreit. In diesen Fällen geht die Befreiung von der Schweigepflicht lediglich soweit, als dies aus fachlichen bzw. administrativen Gründen nötig ist.

## **Art. 17 Bekanntgabe von geschützten Informationen**

Mitglieder dürfen der Schweigepflicht unterliegende Informationen Dritten nur bekannt geben, wenn die nachweisliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten dazu vorliegt, ein Bundesgesetz oder ein kantonales Gesetz dies verlangt, die zuständige Behörde das betreffende Mitglied von seiner Schweigepflicht entbunden hat oder eine akute Notsituation gegeben ist. Bei der Bekanntgabe dürfen Mitglieder nur die zwingend benötigten Informationen offenlegen.

## **Art. 18 Weiterverwendung von geschützten Informationen**

Mitglieder dürfen die der Schweigepflicht unterliegenden Informationen zu didaktischen, statistischen, Forschungs- oder Publikationszwecken anonymisiert weiterverwenden.

Informationen gelten als anonymisiert, wenn Rückschlüsse auf konkrete Klientinnen oder Klienten nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind.

## **2.4 Dokumentation**

### **Art. 19 Aufzeichnung und Aufbewahrung**

Mitglieder haben über die im Rahmen ihrer beratenden oder therapeutischen Tätigkeit gemachten Feststellungen und getroffenen Massnahmen ausreichende Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen sind geschützt vor dem Zugriff Unbefugter während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

### **Art. 20 Einsichtnahme in und Herausgabe von Dossiers/ Aufzeichnungen**

Klientinnen und Klienten ist auf Verlangen Einsicht in ihr Dossier zu gewähren, soweit keine überwiegenden Interessen Dritter entgegenstehen. Auf Verlangen ist ihnen eine Kopie ihres Dossiers auszuhändigen.

Die Verweigerung des Einsichtsrechts oder der Rückbehalt der Dossierkopie, insbesondere wegen Nichtbezahlung von Honorarrechnungen, ist unzulässig.

### **Art. 21 Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern**

Mitglieder dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Einwilligung der Klientinnen und Klienten Bild- oder Tonträger über Sitzungen erstellen oder solche von Dritten mithören resp. mitsehen lassen.

## **2.5 Honorare und Geschenke**

### **Art. 22 Festlegung des Honorars und Rechnungsstellung**

Mitglieder halten sich an die für sie verbindlichen gesetzlichen oder institutionellen Tarifordnungen. Bestehen in einem Tätigkeitsbereich keine Tarifvorschriften so vereinbaren die Mitglieder mit ihren Klientinnen und Klienten bzw. deren gesetzliche Vertretern angemessene Tarife und Preise und informieren diese über die Abrechnungsmodalitäten anlässlich des Erstgespräches, spätestens aber vor Beginn der Leistungserbringung.



Mitglieder erbringen keine unnötigen Leistungen und rechnen die erbrachten Leistungen korrekt und transparent ab. Klientinnen und Klienten haben Anspruch auf eine nachvollziehbare Rechnung und bei Barzahlung auf eine Quittung.

**Art. 23 Zurückhaltung bei der Annahme von Geschenken; Keine Annahme von Vermittlungsgebühren**

Mitglieder sind bei der Annahme von Geschenken zurückhaltend. Sie verzichten auf die Annahme von Geschenken, wenn diese ihr professionelles Urteil beeinträchtigen können.

Mitgliedern ist es nicht erlaubt, bei der Vermittlung einer Klientin oder eines Klienten an eine andere Fachperson Geschenke oder Vermittlungsgebühren zu verlangen und/oder anzunehmen.

**2.6 Berufsbezeichnung, Titel, Verweis auf Mitgliedschaften**

**Art. 24 Verwendung von Berufsbezeichnungen und Titeln allgemein**

Berufsbezeichnungen und Titel, namentlich Fach- und Weiterbildungstitel sowie schweizerische und ausländische akademische Titel, sind in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kantonen und den Vorschriften der diplomerteilenden Ausbildungsanstalten zu verwenden.

Insbesondere dürfen keine unzutreffenden oder irreführenden Berufsbezeichnungen, Titel oder Mitgliedschaften (bspw. unbewilligte Verwendung von Qualitäts- und anderen Labels/Logos von Vereinigungen zu Werbezwecken) ausgewiesen bzw. verwendet werden.

**Art. 25 Verwendung von Berufsbezeichnungen und Titeln des SVDE**

Wenn Mitglieder die Berufsbezeichnung «Ernährungsberater/Ernährungsberaterin SVDE» oder andere vom SVDE verliehene Titel verwenden, sind sie verpflichtet diese korrekt zu verwenden. Sie halten sich an die entsprechenden Bestimmungen des SVDE.

Das Recht zum Führen von Berufsbezeichnungen und Titeln des SVDE erlischt unmittelbar mit Beendigung der Mitgliedschaft beim SVDE.

## **2.7 Werbung und Öffentlichkeit**

### **Art. 26 Grundsätze zur Werbung**

Mitglieder dürfen in sachlicher und wahrheitsgetreuer Weise für sich werben. Sie unterlassen jede Form von aufdringlicher oder irreführender Werbung. Insbesondere dürfen Mitglieder über ihre Person, namentlich ihren beruflichen Werdegang, fachliche Qualifikationen, Kooperationen und Mitgliedschaften in Berufsverbänden, sowie über ihre Dienstleistungen informieren.

Sie dürfen auch Praxiseröffnungen publizieren, Praxisbroschüren Fachstellen oder -personen bzw. entsprechende Informationen auf der persönlichen Internetseite zur Verfügung stellen und sich in Verzeichnisse aufnehmen lassen.

Hinweise auf konkrete Klientinnen und Klienten oder auf konkrete Zusammenarbeitsverhältnisse sind nur mit Einwilligung der betreffenden Klientinnen oder Klienten bzw. der Auftraggeber zulässig.

Mitglieder setzen sich dafür ein, dass nicht Dritte für sie Werbung betreiben, die ihnen selbst untersagt ist.

### **Art. 27 Auftreten in der Öffentlichkeit**

Mitglieder, die in der Öffentlichkeit, namentlich in Vorträgen, Radio- oder Fernsehsendungen oder über das Internet, beratend oder kommentierend auftreten, stützen ihre Aussagen auf wissenschaftlich fundiertes Wissen oder auf die anerkannte ernährungswissenschaftliche Praxis ab.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Ausführungsbestimmungen**

Der Vorstand kann für einzelne Tätigkeiten, namentlich für die Werbung oder für die Erstellung von Gutachten und Berichten über Personen, Ausführungsbestimmungen erlassen, soweit dies im Hinblick auf eine korrekte Berufsausübung nötig ist.

## **Art. 29 Verstöße gegen die Bestimmungen der Berufsordnung**

Bei Verstößen gegen die Berufsordnung kann gegen die betreffenden Mitglieder Beschwerde bei der Berufsordnungskommission (BOK) des SVDE eingereicht werden, unabhängig von der Ahndung durch staatliche Behörden und Gerichtsinstanzen. Die BOK kann auch von sich aus tätig werden. Beschwerdebeklagte Mitglieder sind verpflichtet, die BOK bei der Aufklärung der Sachlage zu unterstützen, namentlich die geforderten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen auszuhändigen. Sie bemühen sich auch um Befreiung vom Berufsgeheimnis durch die Klientin oder den Klienten.

Die Verweigerung der Kooperation mit der BOK oder das Nichtbefolgen ihrer Weisungen stellt eine Verletzung der Berufsordnung dar und kann sanktioniert werden.

## **Art. 30 Beschwerdeverfahren, Sanktionen und Massnahmen**

Das Beschwerdeverfahren sowie die Sanktionen und Massnahmen sind in den Statuten und im Reglement der Berufsordnungskommission (BOK) geregelt.

## **Art. 31 Genehmigung und Inkrafttreten**

Die vorliegende Berufsordnung besteht in deutscher, französischer und italienischer Sprache; im Falle von Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

Diese Berufsordnung wurde am 9. April 2016 von der Generalversammlung des SVDE genehmigt. Sie ersetzt die Berufsordnung des SVDE vom 2. April 2004.

Die Berufsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



## **SVDE ASDD**

SVDE ASDD  
Altenbergstrasse 29  
Postfach 686  
CH-3000 Bern 8

T 031 313 88 70  
F 031 313 88 99  
[service@svde-asdd.ch](mailto:service@svde-asdd.ch)  
[www.svde.ch](http://www.svde.ch) / [www.asdd.ch](http://www.asdd.ch)